

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/9/12 Bkd10/66

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.09.1966

Norm

DSt 1872 §59

Rechtssatz

Ein Wiederaufnahmsantrag des suspendierten Rechtsanwalts ist an keine Frist gebunden. Ein neues Beweismittel kann auch dann zur Begründung eines Wiederaufnahmeantrages verwendet werden, wenn es dem Wiederaufnahmsbewerber schon bekannt war, als das Verfahren, das wiederaufgenommen werden soll, lief.

Entscheidungstexte

Bkd 10/66
Entscheidungstext OGH 12.09.1966 Bkd 10/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0056167

Dokumentnummer

JJR_19660912_OGH0002_000BKD00010_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$